

Bekanntmachung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Bösdorf (Abwasseranlagensatzung) - 6. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig – Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. – H. S. 57), der §§ 1 Abs. 1; 2; 4; 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig – Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl. – H. S. 27) sowie des § 44 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl. – H. S. 425), jeweils in ihren aktuell geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bösdorf vom 12. Dezember 2024 die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Bösdorf (Abwasseranlagensatzung) vom 04. Dezember 2013 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 10. Dezember 2020 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung einschließlich der Kosten der laufenden Verwaltung bestimmt.

(2) Die Benutzungsgebühr für die zweijährige Regelentsorgung des in Haus-/Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes beträgt 77,35 € je Kubikmeter abgeholten Abwassers. Die Benutzungsgebühr für die außerplanmäßige Bedarfsabfuhr des in Haus-/Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes beträgt 101,15 € je Kubikmeter abgeholten Abwassers. Es wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,50 € je Entsorgung erhoben.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bösdorf, den 13.12.2024
Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister
-L.S.-
gez. Georg Biss

Veröffentlicht:

Bösdorf, den 16.12.2024
Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister
-L.S.-
gez. Georg Biss